

Beispiel

STMB Bayern: Rahmenezustimmung Telekommunikationsgesetz (TKG)

*Vollständiger Titel: "Hinweisblatt zur Rahmenezustimmung
nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)"*

STMB Bayern: Rahmenezustimmung Telekommunikationsgesetz (TKG)

Vollständiger Titel: "Hinweisblatt zur Rahmenezustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)"

I. Wozu gibt es die Rahmenezustimmung?

Ziel der Rahmenezustimmung ist die Beschleunigung des Breitbandausbaus. Dies soll erreicht werden, indem zuverlässige Nutzungsberechtigte (Telekommunikationsunternehmen) anstelle von mehreren Zustimmungen nach § 127 TKG (im Folgenden: Einzelzustimmungen) eine Rahmenezustimmung vom jeweils zuständigen Wegebausträger für ein Ausbauprojekt in einem Ausbaugebiet auf einem Stadt- oder Gemeindegebiet erhalten. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand auf allen Seiten reduziert werden.

Die Rahmenezustimmung soll den Ausbau von schnellen Internetverbindungen beschleunigen.

Ein Unternehmen kann eine Rahmenezustimmung beantragen, wenn es Telekommunikationsleitungen bauen möchte. Die Rahmenezustimmung gilt für ein ganzes Gebiet, in dem Leitungen gebaut werden sollen.

Die zuständige Behörde für die öffentlichen Straßen und Wege erteilt die Rahmenezustimmung.

Mit einer Rahmenezustimmung braucht das Unternehmen nicht mehr für jede einzelne Baumaßnahme eine eigene Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes. Dadurch wird die Arbeit für Behörden und Unternehmen einfacher.

II. Was gilt zusätzlich zur Rahmenezustimmung?

Die Rahmenezustimmung ersetzt die bisher nach § 127 Abs. 1 TKG erforderlichen Einzelzustimmungen für die Leitung von Telekommunikationsleitungen

Die Rahmenezustimmung ersetzt die einzelnen Zustimmungen nach § 127 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes. Das gilt für das Verlegen von Telekommunikationsleitungen in Straßen innerhalb eines bestimmten Gebiets.

in Straßengrundstücken in einem bestimmten Ausbaugebiet.

Wie bei der Einzelzustimmung können bei einer Rahmenzustimmung weitere Zustimmungen anderer Wegebausträger oder andere Genehmigungen beispielsweise des Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz-, Straßen- oder Straßenverkehrsrechts erforderlich sein. Sie sind gesondert einzuholen.

Vor der Realisierung ist für jede Einzelmaßnahme/Bauabschnitt des Ausbauvorhabens nur noch eine Bauanzeige erforderlich.

Auch mit einer Rahmenzustimmung können weitere Genehmigungen notwendig sein.

Das gilt zum Beispiel für Genehmigungen nach dem Wasserrecht, dem Naturschutzrecht, dem Denkmalschutzrecht, dem Straßenrecht oder dem Straßenverkehrsrecht.

Auch andere Behörden können zustimmen müssen.

Diese Genehmigungen und Zustimmungen müssen zusätzlich eingeholt werden.

Bevor ein Bauabschnitt beginnt, muss dafür eine Bauanzeige eingereicht werden.

Für jeden Bauabschnitt reicht eine Bauanzeige aus.

III. Wie läuft das Verfahren ab?

1. Organisation eines frühzeitigen Abstimmungstermins

Wenn der Nutzungsberechtigte für ein Ausbauvorhaben eine Rahmenzustimmung erhalten möchte, hat er mit allen zuständigen Wegebausträgern und der Kommune einen Abstimmungstermin anzuberaumen. In diesem Termin sollen unter anderem das Projekt vorgestellt werden und die örtlichen Gegebenheiten, Besonderheiten der Straßen und Wege, parallele Baumaßnahmen und zukünftige Ausbauvorhaben unverbindlich dargestellt sowie das Erfordernis weiterer Genehmigungen abgeklärt werden.

1. Das Unternehmen vereinbart einen frühen Abstimmungstermin.

Ein Unternehmen muss einen Abstimmungstermin vereinbaren, wenn es eine Rahmenzustimmung erhalten möchte.

An dem Termin nehmen alle zuständigen Behörden für die öffentlichen Straßen und Wege sowie die Gemeinde oder Stadt teil.

Das Unternehmen stellt dort das Bauvorhaben vor.

Außerdem besprechen die Beteiligten die örtlichen Gegebenheiten.

Sie sprechen auch über Besonderheiten der Straßen und Wege.

Sie sprechen außerdem über laufende Bauarbeiten und über geplante Bauvorhaben.

Sie klären, ob weitere Genehmigungen notwendig sind.

Sie klären auch, in welchen Bereichen eine Rahmenzustimmung oder einzelne Zustimmungen sinnvoll sind.

Zudem soll in diesem Termin geklärt werden, in welchen Bereichen eine Rahmenezustimmung und/oder ggf. eine Einzelzustimmung sinnvoll sind/ist. Unberührt bleiben die Koordinierungs- und Auskunftspflichten nach dem TKG.

2. Einreichung des Rahmenantrags

Der Nutzungsberechtigte reicht nach dem Abstimmungstermin einen Antrag auf eine Rahmenezustimmung ein. Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag sind:

a. für den jeweiligen Bauabschnitt des Ausbauprojekts die gleichen (technischen) Angaben wie bei einer Einzelzustimmung sowie b. für das gesamte Ausbaugelände folgende, weitere Unterlagen:

1. Planunterlagen und textliche Beschreibung des gesamten Ausbauprojekts, 2. Kontaktdaten des Nutzungsberechtigten, 3. Ansprechpartner des Nutzungsberechtigten für das Ausbauprojekt, 4. Erforderliche Vollmachten des Nutzungsberechtigten.

3. Erteilung der Rahmenezustimmung

Der Wegebausträger kann einen Bescheid mit einer Rahmenezustimmung erteilen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür kann die Mustervorlage verwendet werden.

Auch mit einer Rahmenezustimmung müssen die Pflichten aus dem Telekommunikationsgesetz weiterhin erfüllt werden.

2. Das Unternehmen stellt den Antrag auf eine Rahmenezustimmung.

Nach dem Abstimmungstermin stellt das Unternehmen den Antrag auf eine Rahmenezustimmung.

Dafür muss es die erforderlichen Unterlagen einreichen.

Für jeden Bauabschnitt sind dieselben technischen Angaben erforderlich wie bei einer Einzelzustimmung.

Für das gesamte Gebiet müssen außerdem weitere Unterlagen eingereicht werden.

- Pläne und eine Beschreibung des gesamten Ausbauprojekts.
- Die Kontaktdaten des Unternehmens.
- Eine Ansprechperson für das Ausbauprojekt.
- Erforderliche Vollmachten.

3. Die Behörde erteilt die Rahmenezustimmung.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Behörde eine Rahmenezustimmung erteilen.

Dafür kann die vorgesehene Mustervorlage verwendet werden.

IV. Was steht in einer Rahmenzustimmung?

Der genehmigte Umfang der Ausbaumaßnahme ergibt sich aus dem Bescheid der Rahmenzustimmung. Im Einzelfall können bestimmte Maßnahmen/Bauabschnitte ausgenommen werden, wenn damit gerechnet wird, dass sich die Erteilung der Rahmenzustimmung verzögern würde. Dies kann beispielsweise bei schadensträchtigen oder technisch anspruchsvollen Arbeiten sinnvoll sein. Hierzu zählen beispielsweise die Legung in oder an Ingenieurbauwerken. Solche Vorhaben bedürfen in der Regel einer intensiveren Planung und Prüfung. Die Beteiligten haben sich über das Vorgehen abzustimmen.

Die Rahmenzustimmung umfasst nicht die Legung in Grundstücken in der Verwaltung des Wegebausträgers, die keine Verkehrswege im Sinne des § 125 Abs. 1 TKG sind sowie die Legung in Leerrohren, Leitungen des Betriebsdienstes und ähnlichen Einrichtungen der Straßenbauverwaltung (Mitnutzung nach § 138 TKG). Ferner schließt sie weder erforderliche anbaurechtliche Genehmigungen noch Ausbauvorhaben über mehrere Gemeindegebiete ein.

Im Bescheid über die Rahmenzustimmung steht, welche Arbeiten genehmigt sind.

In einzelnen Fällen können bestimmte Bauabschnitte von der Rahmenzustimmung ausgenommen werden.

Das kann sinnvoll sein, wenn sich die Erteilung der Rahmenzustimmung sonst verzögern würde.

Das gilt zum Beispiel für Arbeiten, die besonders schwierig sind oder bei denen leicht Schäden entstehen können.

Dazu gehören zum Beispiel Arbeiten an oder in Brücken und anderen Ingenieurbauwerken.

Für solche Arbeiten sind meistens eine genauere Planung und eine genauere Prüfung erforderlich.

Alle Beteiligten müssen gemeinsam abstimmen, wie sie dabei vorgehen.

Die Rahmenzustimmung gilt nicht für alle Arbeiten.

Sie gilt nicht für Arbeiten auf Grundstücken der zuständigen Behörde, die keine öffentlichen Verkehrswege nach § 125 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes sind.

Sie gilt auch nicht für das Verlegen von Leitungen in vorhandenen Leerrohren.

Leerrohre sind Rohre, in denen später Leitungen verlegt werden können.

Sie gilt außerdem nicht für Leitungen des Betriebsdienstes oder ähnliche Einrichtungen der Straßenbauverwaltung.

Für diese Mitnutzung gilt § 138 des Telekommunikationsgesetzes.

Die Rahmenzustimmung ersetzt außerdem keine anderen erforderlichen Genehmigungen nach dem Anbaurecht.

Sie gilt auch nicht für Bauvorhaben, die über mehrere Gemeindegebiete gehen.

V. Was kann die zuständige Behörde vom Unternehmen verlangen?

Hinsichtlich des Ausbauvorhabens und seiner einzelnen Bauabschnitte stehen dem Wegebausträger gegen den Nutzungsberechtigten die gesetzlichen Ansprüche nach dem TKG, wie der Ersatz von Erschwerniskosten und die gebotene Änderung, zu.

Die zuständige Behörde hat gegenüber dem Unternehmen die Ansprüche, die im Telekommunikationsgesetz stehen. Dazu gehört zum Beispiel der Ersatz von zusätzlichen Kosten.

Die Behörde kann auch verlangen, dass Änderungen vorgenommen werden, wenn das Telekommunikationsgesetz dies vorsieht.

VI. Was müssen Sie nach den Bauarbeiten tun?

Nach dem jeweiligen Abschluss eines von einer Bauanzeige umfassten Bauabschnitts hat der Nutzungsberechtigte dem Wegebausträger die Fertigstellung anzuzeigen, ihm Bestandspläne zu übergeben und eine gemeinsame Übernahme zu erfolgen (vgl. hierzu Muster der Rahmenzustimmung III.).

Nach jedem Bauabschnitt muss das Unternehmen der zuständigen Behörde mitteilen, dass die Arbeiten abgeschlossen sind.

Das Unternehmen muss der Behörde außerdem Bestandspläne übergeben.

Bestandspläne zeigen, wo die Leitungen tatsächlich verlegt wurden.

Danach nehmen die Behörde und das Unternehmen den Bauabschnitt gemeinsam ab.

Weitere Informationen stehen im Muster für die Rahmenzustimmung unter Abschnitt III.

VII. Was kann die Behörde verlangen?

Die Ansprüche des Wegebausträgers gegen den Nutzungsberechtigten ergeben sich aus den Vorschriften des TKG, wie bei einer Einzelzustimmung.

Die Ansprüche der zuständigen Behörde gegen das Unternehmen richten sich nach dem Telekommunikationsgesetz. Es gelten dieselben Regeln wie bei einer Einzelzustimmung.